

**Der Landrat**

63 - Bauordnung,  
Immissionsschutz und  
Denkmalpflege, FDL Kunitz  
61 – Planung und  
Kreisentwicklung, FDL Schwarz

**Sitzungsvorlage**

Nr. 2021/760

**Beschlussvorlage**

**Fortschreibung der nationalen Tentativliste zum UNESCO Weltkulturerbe;  
Hier: Antrag der Samtgemeinde Lüchow (Wendland)**

Ausschuss regionale Entwicklung, Wirtschaft und ÖPNV	16.02.2021	<b>TOP</b>
Ausschuss Umwelt, Naturschutz, Land- und Forstwirtschaft	16.02.2021	<b>TOP</b>
Kreisausschuss	15.03.2021	<b>TOP</b>
Kreistag	22.03.2021	<b>TOP</b>

**Beschlussvorschlag:**

1. Die Antragstellung der Samtgemeinde Lüchow (Wendland) zur Fortschreibung der nationalen Tentativliste zum UNESCO Weltkulturerbe wird begrüßt.
2. Dem Kreistag sind Planungs- und Denkmalrechtliche Wirkungen bewusst.

**Sachverhalt:**

Bereits im Jahre 2011 hat die Samtgemeinde Lüchow (Wendland) in einem ersten Anlauf einen Antrag auf Erweiterung der Tentativliste für die Anmeldung zur UNSECO Weltkulturerbeliste gestellt. Hierzu hat der Kreistag am 19.12.2011 einen einstimmigen Beschluss gefasst, diesen Antrag positiv zu unterstützen (Vorlage 2011/323). Diese Unterstützung hat der Kreistag mit einstimmigen Beschluss am 24.06.2013 (Vorlage 2013/421) erneut unterstrichen.

Daraufhin hat der Landkreis Lüchow-Dannenberg am 12.02.2014 mit der Samtgemeinde Lüchow (Wendland) eine schriftliche Kooperationsvereinbarung zur Förderung der Eintragung der Kulturlandschaft „Rundlinge im Wendland“ in die UNESCO-Liste des Welterbes abgeschlossen, die für die Dauer des gesamten Verfahrens bis zur Eintragung in die Liste des Weltkulturerbes gilt. Zur Erreichung des Förderzwecks werden beide Vertragsparteien im Rahmen ihrer Möglichkeiten alle regionalen und überregionalen Entscheidungsträger zu Gunsten des Vereinbarungsziels aktivieren. In Bezug auf die behördlichen Entscheidungsfindungen des Landkreises werden durch die Vereinbarung keine Vorfestlegungen getroffen. Grundlage bleiben die gesetzlichen Vorgaben. Darüber hinaus verpflichtet sich der Landkreis die für das Antragsverfahren notwendigen Fachkräfte (Bauaufsicht, Denkmalschutz, Landschafts- und Naturschutz sowie Raumplanung) kostenfrei begleitend zur Verfügung zu stellen. Eine finanzielle Verpflichtung besteht für den Landkreis nicht.

Folgende Rundlinge in den angegebenen Gemeinden sind Gegenstand des Antragsverfahrens:

- Flecken Clenze: Bausen, Bussau, Granstedt, Priesseck
- Gemeinde Küsten: Gühlitz, Lübeln
- Gemeinde Luckau: Köhlen, Kremlin, Mammoissel, Püggen
- Stadt Lüchow: Jabel, Satemin
- Gemeinde Waddeweitz: Diahren
- Stadt Wustrow: Dolgow, Ganse, Güstritz, Klennow, Lensian, Schreyan

Diese Rundlinge sind zum gegenwärtigen Zeitpunkt als Gruppe baulicher Anlagen i.S.d. § 3 Abs. 3 oder innerhalb der Rundlinge sind Einzeldenkmale gem. § 3 Abs. 2 des Nds. Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) geschützt. Mit der Anerkennung als Welterbestätte kommt § 2 Abs. 3 NDSchG zur Wirkung. Danach ist das Kultur- und Naturerbe der Welt bei öffentliche Planungen und Baumaßnahmen gemäß den UNESCO-Anforderungen zu erhalten sowie seine Umgebung angemessen zu gestalten. Auf Grund der bestehenden städtebaulichen Verträge zwischen der SG Lüchow (Wendland) und den

betroffenen Gemeinden sowie der Kooperationsvereinbarung mit dem Landkreis besteht schon heute die Selbstverpflichtung der Gebietskörperschaften zum Schutz der Rundlinge.

Eine Anerkennung der Rundlinge als Welterbe bietet große Potenziale für die Regionalentwicklung. So sind im Rahmen der Dorfeneuerung für die Rundlingslandschaft bisher rund 3 Mio. EUR an Fördermitteln in die Region geflossen. Das hat gemäß Aussage der Samtgemeinde auf Grund der Förderquote von mindestens 30 % Investitionen in Höhe von ca. 10 Mio EUR ausgelöst. Wesentliche Impulse für Regionalentwicklung sind auch im touristischen Bereich zu erwarten. Hier ist z.B. auf den gewachsenen Markt des Kulturtourismus hinzuweisen. Die Welterbeanerkennung ist ein werbewirksames international anerkanntes Alleinstellungsmerkmal. Neben den z.Z. 46 deutschen Welterbestätten würden sich die Rundlinge im Wendland somit in Niedersachsen neben dem Hildesheimer Dom, dem Erzbergweg Ramelsberg in Goslar und dem Fagus Werk in Alfeld einreihen. Eine Anerkennung als UNESCO-Weltkulturerbe bietet sehr gute Voraussetzungen, um zusätzliche Fördermittel zu generieren.

Der Zeitplan für das Anerkennungsverfahren gestaltet sich wie folgt:

- **31.03.2021:** Antragstellung beim Niedersächsischen Ministerium für Wissenschaft und Kultur für das wieder geöffnete Tentativverfahren. Erste fachliche Überprüfung des Antrages, insbesondere hinsichtlich der Kriterien der UNESCO gemäß der gültigen Konvention und den aktuellen Entscheidungen des Welterbekomitees.
- **31.10.2021:** Übergabe von bis zu zwei Anträgen pro Bundesland an das Sekretariat der Kultusministerkonferenz (KMK). Überprüfung aller eingereichten Anträge durch eine Expertenjury auf nationaler Ebene hinsichtlich ihrer Qualität der authentisch erhaltenen Denkmalsubstanz, ihrer Plausibilität und ihrer Realisierungsaussichten.
- **Herbst 2023** Entscheidung der KMK über die Aufnahme der eingereichten Anträge auf die neue Tentativliste.
- **Februar 2024** Überreichung der neuen Tentativliste durch den zuständigen Botschafter des Auswärtigen Amtes an das UNESCO-Welterbezentrum.

Mit Schreiben vom 10.09.2020 teilte die Samtgemeinde Lüchow (Wendland) mit, dass der Samtgemeinderat in seiner Sitzung am 08.09.2020 einen Beschluss gefasst hat, wonach diese einen neuen Antrag auf Fortschreibung der nationalen Tentativliste zum UNESCO Weltkulturerbe stellen wird (Anlage 1). Das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur (MWK) hat mit Schreiben vom 31.07.2020 um einen aktuellen Beschluss des Kreistages gebeten, dass dieser die Antragstellung grundsätzlich begrüßt und sich der planungs- und denkmalrechtlichen Wirkungen bewusst ist (Anlage 2). Zwischenzeitlich hat sich ergeben, dass die erneute Antragstellung nunmehr gemeinschaftlich vom Niedersächsischen Landesamt für die Denkmalpflege, der Samtgemeinde Lüchow sowie dem Rundlingsverein – Verein zur Förderung des Wendlandhofes Lübeln und der Rundlinge e.V. erfolgt.

Die Formulierungen des MWK mit denen die Notwendigkeit der Beschlussfassung des Kreistages erläutert wird, sind missverständlich. Mit der Ausweisung als UNESCO-Weltkulturerbe erfolgt kein Eingriff in die „Planungshoheit des Landkreises“. Der Landkreis ist als Träger der Regionalplanung mit der Aufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) im eigenen Wirkungskreis tätig. Der Schutz der Rundlinge ist bereits in Zielen der Raumordnung im RROP 2004 verankert. In der 1. Änderung des RROP 2004, *sachlicher Teilabschnitt Windenergienutzung* wurde das Antragsgebiet der Rundlinge zuzüglich der Pufferzone im Plan berücksichtigt und zwar als weiche Tabuzone bei der Ermittlung der Vorranggebiete für die Windenergienutzung.

Der Schutz Rundlingslandschaft im Wendland wird auch Gegenstand der Neuaufstellung des RROP sein. Dies ergibt sich schon aus den Anforderungen zum Schutz der historischen Kulturlandschaften im z.Z. in Änderung befindlichen Landesraumordnungsprogramm. Außerdem liegt dem Landkreis ein Antrag der Samtgemeinde Lüchow (Wendland) aus dem Jahr 2017 vor, in das RROP ein eigenes Kapitel „Weltkulturerbe“ aufzunehmen.

Auch bei anderen Planverfahren wird der Landkreis die Schutzwürdigkeit der Rundlingslandschaft im Wendland gemäß den obigen Ausführungen zur Regionalplanung berücksichtigen.

#### Fazit:

Die Beschlussfassung über die Unterstützung des Antrages seitens des Landkreises hat weitestgehend deklaratorischen Charakter.

Mit einer Einschreibung als UNESCO-Weltkulturerbe ist ein hoher Schutzstatus der Siedlungslandschaft Rundlinge im Wendland verbunden, der Auswirkungen auf planungsrechtliche und denkmalrechtliche Abwägungen haben kann. Die Verantwortung zum Schutz der Rundlingsdörfer geht mit der Einschreibung in der Welterbeliste auch an die Bundesrepublik Deutschland über. Hiermit sind in der Regel eine stärkere Unterstützung durch Fördergelder zum Erhalt der Siedlungslandschaft verbunden.

Zur Ergänzung der Sachverhaltsschilderung ist die öffentliche Sitzungsvorlage des Rates der Samtgemeinde Lüchow (Wendland) als Anlage 3 beigefügt.

Darüber hinaus wird auf die Broschüre „Kulturlandschaftsrundlinge im Wendland - Ein Welterbekandidat“ sowie das Arbeitsheft für Denkmalpflege in Niedersachsen "Siedlungslandschaft Rundlinge im Wendland. Der Weg zum Welterbeantrag" verwiesen.

**Anlagen:**

1. Schreiben der SG Lüchow (Wendland v. 10.09.2020)
2. Schreiben des MWK v. 31.07.2020
3. Sitzungsvorlage SG Rat Lüchow v. 19.08.2020

**Klimawirkung:**

Die Stabsstelle Klimaschutz hat die Klimawirkungsprüfung:

- |                          |                                     |
|--------------------------|-------------------------------------|
| nicht beratend begleitet | <input checked="" type="checkbox"/> |
| beratend begleitet       | <input type="checkbox"/>            |
| mitgezeichnet            | <input type="checkbox"/>            |

**Finanzielle Auswirkungen:**

keine

---